

Allgemeine Informationen zur "EU-Trennungsrechnung"

Erläuterung

Aus Ziffer 3.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 1. Januar 2007 ergibt sich für die Hochschule die Notwendigkeit, ihre **staatlich finanzierten, nicht-wirtschaftlichen** Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten und ihre **wirtschaftlichen** Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten eindeutig voneinander zu trennen.

rechtliche
Grundlagen
&
Konsequenzen

Dies geschieht in Form einer "Trennungsrechnung", die somit nachweist, dass keine verbotene Quersubventionierung aus der Tätigkeitsform "nicht wirtschaftlich" (staatlich finanziert) in die "wirtschaftlichen Tätigkeiten" vorliegt.

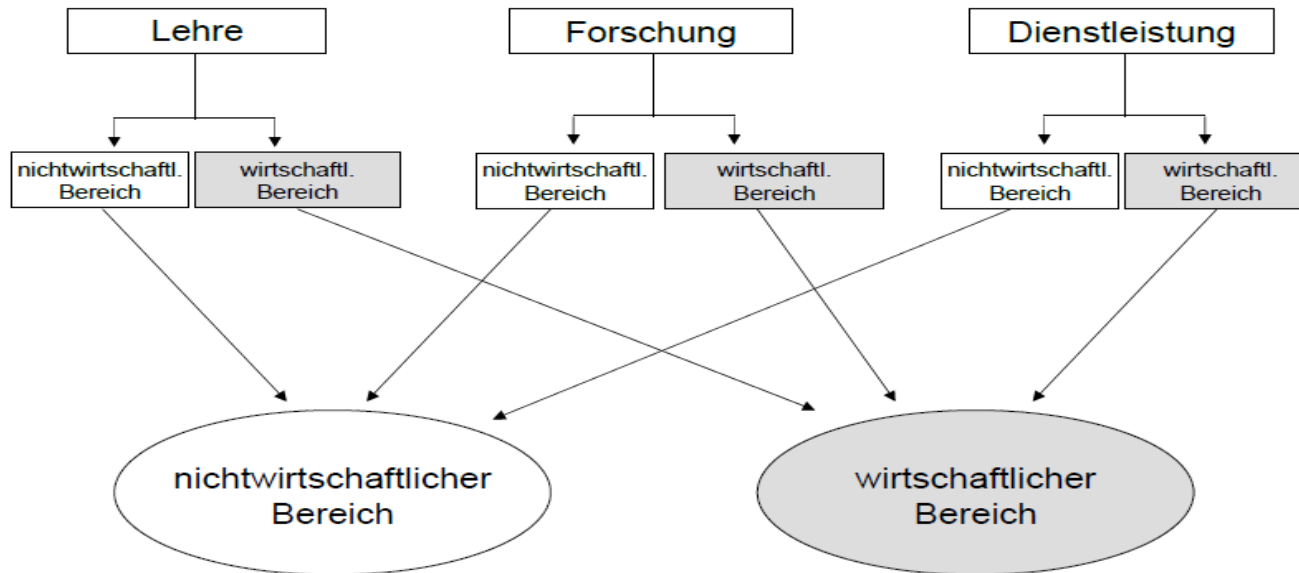
EU-Trennungs-
rechnung

Eine "**wirtschaftliche Tätigkeit**" ist das Anbieten einer Ware oder Dienstleistung auf einem bestimmten Markt. Dies führt dazu, dass immer dann, wenn die Hochschule in potentielle (!) Konkurrenz zu anderen Anbietern auf dem (freien) Markt tritt, die Anforderungen des Beihilferechts zu beachten sind.

wirtschaftliche
Tätigkeit

Der Nachweis wird durch Vollkosten-Kalkulation (**Kalkulationsschema H1244**) auf Projektebene erbracht. Das Kalkulationsschema stellt sicher, dass sämtliche, d.h. sowohl die auftragsspezifischen (= **direkten**) als auch die sog. "Overheadkosten" (= **indirekten Kosten**), d.h. die "**Vollkosten**" des **Auftrags**, innerhalb der Angebotspreisermittlung berücksichtigt worden sind; die Kalkulation also "kostendeckend" erfolgt ist.

Vollkosten



grafische
Veranschauli-
chung